

Sektion Recht

**Susanne Bayer**  
Sachbearbeiterin

susanne.bayer@bmlrt.gv.at  
+43 1 71100/602132  
Fax +43 1 513 16 790  
Stubenring 1, 1010 Wien

An die  
Parlamentsdirektion  
Dienst 1 – Nationalratsdienst  
  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.217.792

Ihr Zeichen: BKA - PDion  
(PDion)24/PET-NR/2020

**Petition 24/PET: "Aufstockung der Bundesfördermittel für gemeinnützige Jugendherbergen im Rahmen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes"**

Sehr geehrter Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus nimmt zur Petition Nr. 24 "Aufstockung der Bundesfördermittel für gemeinnützige Jugendherbergen im Rahmen des Bundes-Jugendförderungsgesetzes" wie folgt Stellung:

Zunächst wird festgehalten, dass das Bundes-Jugendförderungsgesetz nicht in die Zuständigkeit des im Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus fällt.

Jugendherbergen können aber unter bestimmten Voraussetzungen von den seitens des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus ergriffenen COVID-19-Unterstützungsmaßnahmen profitieren. So wurden für Jugendherbergen bis zum Stichtag 6. April 2021 18 Haftungen für eine Überbrückungsfinanzierung mit einem gesamten Haftungsvolumen von rd. 3,7 Mio. Euro durch die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) übernommen. Voraussetzung für die Übernahme einer Haftung ist, dass es sich bei der Jugendherberge um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt und eine entsprechende Gewerbeberechtigung vorliegt. Darüber hinaus können Beschäftigte von Jugendherbergen seit dem 1. September 2020 regelmäßig und kostenlos das Testangebot „Sichere Gastfreundschaft“ in Anspruch nehmen.

Weiters wird darauf hingewiesen, dass durch die 2. NPO-Fonds-Richtlinienverordnung, BGBl. II Nr. 99/2021, für gemeinnützige Vereine die Möglichkeit eines NPO-Lockdown-Zuschusses vorgesehen wurde, sofern sie von den COVID-19-Schutzmaßnahmen-Verordnungen und den COVID-19-Notmaßnahmen-Verordnungen besonders betroffen sind. Die federführende Zuständigkeit für die Verordnung liegt beim Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport und wurde im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus erlassen, die Abwicklung erfolgt über die Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS).

16. April 2021

Für die Bundesministerin:

Dr. Franz Jäger

Elektronisch gefertigt